Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Nutzung der Turnhalle im Bürgerzentrum der Stadt Penzlin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Stadtvertretung Penzlin am 08.10.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung der Turnhalle im Bürgerzentrum Penzlin und des darin frei zugänglichen Inventars wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer eine schriftliche Vereinbarung zur Nutzung der Turnhalle abschließt.
(2) Bei Vereinen, die mit mehreren Übungsgruppen die Turnhalle nutzen, ist der Verein der Vertragspartner. Er ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

§ 3 Befreiung von der Gebühr / Ermäßigung

(1) Die Nutzung der Turnhalle durch die, von der Stadt Penzlin getragenen Institutionen und die Kinder-, Schüler- und Jugend -Trainingsgruppen der Penzliner Vereine, bei denen mehr als die Hälfte aller Mitglieder bis 18 Jahre alt sind, ist gebührenfrei.
(2) Für weitere Penzliner Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen, bei denen mehr als die Hälfte aller Mitglieder der jeweiligen Sport-, bzw. Trainingsgruppe bis 18 Jahre alt sind, sowie bei Turnieren und ähnlichen Veranstaltungen dieser Altersgruppe, die von Penzlinern ausgerichtet werden, wird die anfallende Gebühr zur Hälfte angerechnet.
(3) Über Ausnahmen von der Gebührenpflicht, Ermäßigung oder Erlass entscheidet auf Antrag der Bürgermeister oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter oder Bevollmächtigter (nachfolgend Bürgermeister genannt).

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Vereinbarung zur Nutzung der Turnhalle Penzlin für die in der Vereinbarung reservierten Hallenzeiten.
Die reservierten Hallenzeiten umfassen die Zeit vom Betreten des Gebäudes bis zum Verlassen desselben durch den letzten Nutzer einer Gruppe.
(2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr besteht für alle Hallenzeiten, die mit der Vereinbarung reserviert wurden auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige die Turnhalle in dieser Zeit nicht oder nur teilweise nutzt.
(3 Über Ausnahmen - z. B. bei der notwendigen Sperrung der Turnhalle - entscheidet der Bürgermeister.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühr für Einzelveranstaltungen ist vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadt Penzlin zu entrichten.
(2) Gebührenpflichtige, die regelmäßig - z. B. wöchentlich - über einen längeren Zeitraum die Turnhalle nutzen, zahlen die Gebühr monatlich im Voraus. Abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(3) Überweisungen der Gebühr erfolgen, unter Angabe des Zeitraums ,für den die Gebühr entrichtet wird, auf das Konto der Stadtverwaltung Penzlin bei der Müritz – Sparkasse, Konto: 300021402, BLZ 15050100 unter Angabe des Verwendungszweckes: Nutzungsgebühr Turnhalle.

§ 6 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr beträgt 25,00 Euro je Stunde.
In der Stadt Penzlin ansässige Vereine, Gruppen und Institutionen zahlen 15,00 EURO je Stunde.

§ 7 Übergabe der Räume

(1) Mit Abschluss der Vereinbarung, der Übernahme des Schlüssels und der Zahlung der Gebühr hat der Gebührenpflichtige das Recht, die Halle in der vereinbarten reservierten Zeit zu nutzen.
(2) Gleichzeitig mit dem Abschluss der Vereinbarung werden der Gebührenpflichtige oder seine Vertreter auf die Einhaltung der Turnhallenordnung hingewiesen.
Hier sind alle Nutzungs- und Verhaltensregeln festgeschrieben.
Die Turnhallenordnung ist im Eingangsbereich zur Halle ausgehängt.

§ 8 Haftung

(1) Der Gebührenpflichtige haftet gegenüber der Stadt Penzlin für die Einhaltung der Forderungen.
(2) Der Gebührenpflichtige kann eigene, gegenüber der Stadt Penzlin bestehende Forderungen nicht gegen die Gebührenforderung aufrechnen.
(3) Der Gebührenpflichtige haftet gegenüber der Stadt Penzlin für alle Schäden, die durch die unsachgemäße Nutzung der Turnhalle sowie durch die Nichteinhaltung der Turnhallenordnung entstehen.
(4) Die Stadt Penzlin behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen den Gebührenpflichtigen von einer zukünftigen Nutzung der Turnhalle auszuschließen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juni 2010 außer Kraft.

Penzlin, den 22. Oktober 2013

S. Flechner
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.